

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	II-014/10
HA	

Geschäftsbereich: II

Fachbereich: 70

Termin der Tagung: 24.11.2010

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	19.10.10	☒ Umwelt	09.11.10
☒ Haushalt und Finanzen	16.11.10	☒ Hauptausschuss	17.11.10
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	11.11.10	☒ Stadtverordnetenversammlung	24.11.10
☐ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☒ Information an AG Stadteile	21.10.10/
☒ Wirtschaft, Bau und Verkehr	10.11.10	☐ JHA	18.11.10

Beratungsgegenstand:

Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungsgebührensatzung)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus möge beschließen:

Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungsgebührensatzung)

Frank Szymanski

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat die Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung) am 26.11.2008 – Beschluss-Nr. II-014-03/08 - beschlossen. Gegenstand war eine 2-Jahres-Kalkulation der Gebührensätze für die Jahre 2009 und 2010. Eine Fortschreibung der Straßenreinigungssatzung bzw. der Straßenreinigungsgebührensatzung innerhalb dieses Zeitraumes ist nicht möglich. Die Verwaltung wurde insbesondere durch die AG Stadtteile angehalten, wieder eine 1-Jahres-Kalkulation für das Jahr 2011 vorzulegen.

Die vorliegende Straßenreinigungsgebührensatzung gültig ab dem 01.01.2011, entspricht der bisher beschlossenen Satzung vom 26.11.2008, jedoch mit Änderung des § 2 Abs. 1 (Verweis auf die Straßenreinigungssatzung) und Abs. 2 (Ergänzung zur Grundstücksnutzung) sowie des Abs. 3 (Ergänzung zum mehrfach erschlossenen Grundstück). Der § 3 Abs. 1 enthält die Gebührensätze für das Jahr 2011 einschließlich Ergänzung Reinigungsklasse 13, der 14-täglichen Reinigung von ausgewählten Anliegerstraßen im Rahmen des Modellversuches. Die Veränderungen sind kursiv dargestellt.

Der § 6 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz Land Brandenburg (KAG) bestimmt, dass Kostenüberdeckungen spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden müssen, Kostenunterdeckungen im selben zeitlichen Rahmen ausgeglichen werden können.

Für den UA 6750 ist eine Kostenüberdeckung 2008 in Höhe von insgesamt 228.686,48 € (75 % - Einnahmen) bzw. in Höhe von 304.915,31 € (100 % - Ausgaben) auszugleichen.

Das Betriebsergebnis der Betriebsabrechnung 2009 weist eine Unterdeckung in Höhe von 360.297,72 € bzw. in Höhe von 480.396,96 € (100 % - Ausgaben) aus. Es wird vorgeschlagen diese Unterdeckung zu berücksichtigen um große Gebührensprünge zu verhindern. Der Unterdeckungsausgleich liegt im Ermessen des Einrichtungsträgers.

Der Einrichtungsträger übt sein Ermessen wie folgt aus: Der Ausgleich der Unterdeckung aus 2009 gemäß § 6 Abs. 3 KAG wird in der Kalkulation 2011 berücksichtigt, ist Bestandteil der ermittelten Gebührensätze für 2011 und damit Gegenstand der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung.

Anlage 1 enthält eine Übersicht der Gebührensätze nach Reinigungsklassen für die Jahre 2005 bis 2011.

Die Straßenreinigungsgebührensatzung wird zur Beratung der AG Stadtteile am 21.10.2010 und am 18.11.2010 den Ortsbeiräten und Bürgervereinen erläutert.

- Anlage 1 Informationsblatt zur Gebührenentwicklung für die Jahre 2005 - 2011
- Anlage 2 Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung)
- Anlage 3 Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung für das Jahr 2011

Finanzielle Auswirkungen:

Ja



Nein

1. Gesamtkosten:

Das Brandenburgische Straßengesetz gibt mit dem § 49a, Absatz 7 vor: Die Heranziehung zu den Kosten erfolgt nach den für Benutzungsgebühren geltenden Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg. Das Gesamtgebührenaufkommen darf 75 vom Hundert der Gesamtkosten der Straßenreinigung im Gemeindegebiet nicht übersteigen.

Aufwand/Auszahlungen: 1.985.139,52 €

2. Sicherstellung der Finanzierung:

Erträge/Einzahlungen: 1.488.373,85 € 74,98 %

Der bei der Stadt verbleibende Anteil beträgt 496.765,67 €

3. Folgekosten:

keine